

**Vereinigung der Pensionierten
des
Luzerner Kantonsspitals Luzern
(gegründet 11. Januar 1983)**

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Vereinigung der Pensionierten des Luzerner Kantonsspitals Luzern**“ besteht ein am 11. Januar 1983 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung des Zusammenhalts unter den Pensionierten des Luzerner Kantonsspitals. Luzern
- b) Pflege der Kameradschaft durch Organisieren verschiedener Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

- 1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) pensionierte Mitarbeitende des Luzerner Kantonsspitals Luzern
 - b) pensionierte Mitarbeitende der Berufsschulen am Luzerner Kantonsspital Luzern
 - c) langjährige freiwillige Helfer/innen am Luzerner Kantonsspital Luzern (z.B. IDEM)
- 2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Beitritt nach dem 1. Oktober ist das Mitglied für den Rest des laufenden Jahres beitragsfrei.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Meldung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt nach Ende März ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.
- 2 Die Mitgliedschaft erlöscht, wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt wird. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im März/April statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch Vorstandsbeschluss
 - c) auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder
- 3 Einladung und Traktandenliste zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum im Besitz der Mitglieder sein.
- 4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmen-gleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2 Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Art. 10 Zuständigkeiten

- 1 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
 - g) Wahl der Revisionsstelle
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Statutenänderungen
- 2 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nicht beschlossen werden.
- 3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.
- 2 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Das Präsidium wird namentlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet namentlich:
 - a) das Vizepräsidium
 - b) die Rechnungsführung
 - c) das Aktuariat inkl. Protokollführung
 - d) die Homepagebetreuung

- 3 Ämterkumulation ist möglich.
- 4 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.
- 7 Zur Erreichung der Vereinszwecke stehen dem Vorstand die vorhandenen Finanzmittel zur Verfügung.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Falls ein Mitglied wegen unvorhersehbaren Ereignissen (Krankheit, Unfall, usw.) vorübergehend für die Ausübung seines Amtes nicht zur Verfügung steht, kann der Vorstand ad hoc einen Ersatz bestimmen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 13 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Gönnern und anderen Zuwendungen

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Jahresbeitrag

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder mit mindestens 5 Jahren Vorstandstätigkeit bezahlen keinen Jahresbeitrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, wem das Vereinsvermögen zukommen soll.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. April 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Luzern, 11. April 2024

Präsidium

Aktuariat

Heidi Buchmann-Schaller

Werner Wasmer